



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - mit seiner Begründung als Satzung beschlossen. Am 05.01.2022 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

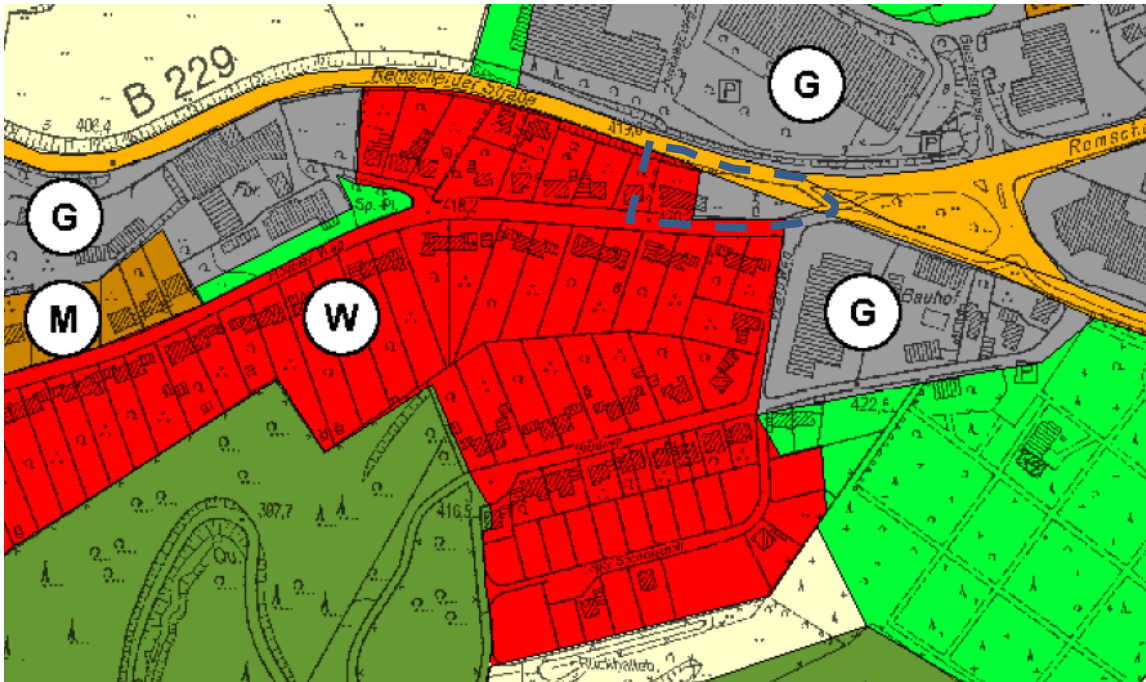
Der Flächennutzungsplan der Stadt Halver wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

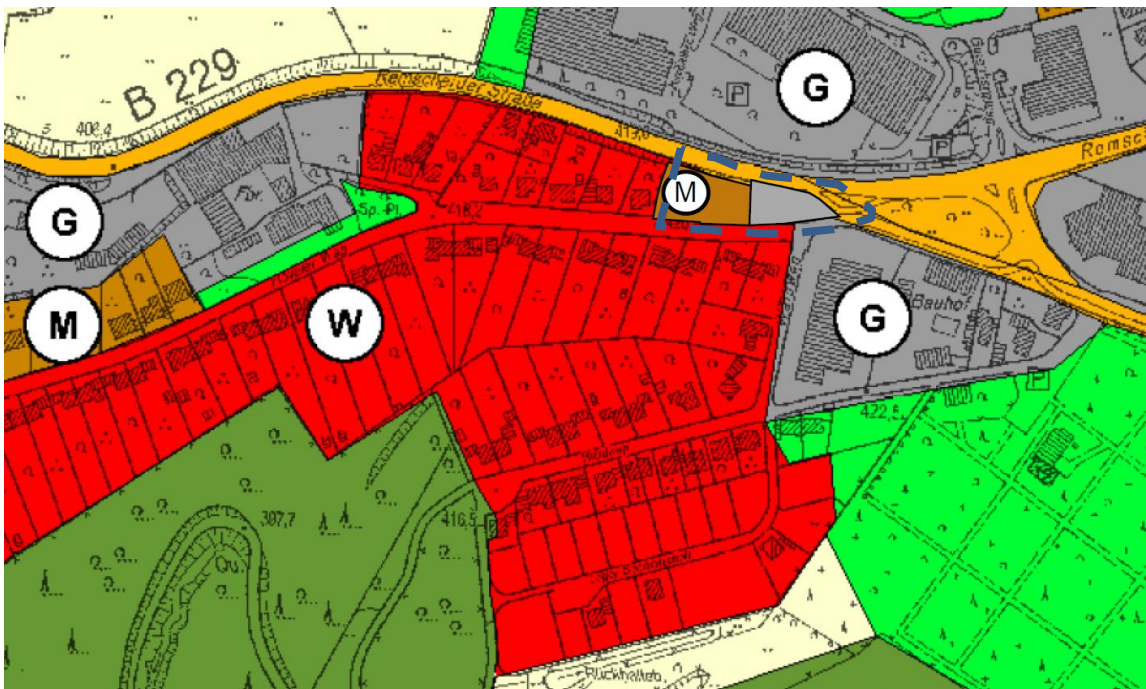
Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wirksam.

Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen der Remscheider Straße (B 229) und dem Höveler Weg in Höhe der Einmündung des Waldweges in den Höveler Weg (s. Übersichtsplan).





Ausschnitt aus dem seit dem 19.03. 1999 wirksamen Flächennutzungsplan



Darstellung der 5.Berichtigung des Flächennutzungsplans vom 19.03.1999

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Regelungen für den Besuch der Verwaltungsgebäude. Eine Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 02353/73-174).

HINWEISE

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.02.2022

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)